

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 25. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 6 Thermidor VIII.

## Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Anzeige, daß einige Distriktsgerichte schon mehrmal unterlassen haben, dem Ortsfarrer den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes, das in das Taufregister eingeschrieben werden soll, offiziell anzugeben;

Erwägend, daß es ungerecht gegen ein Kind wäre, ihm die Kenntniß seines Vaters für immer vorzuenthalten, und es in die Unmöglichkeit zu setzen, jemals vollständige Geburtscheine zu erhalten;

Erwägend, daß die vorigen Gerichte, vor denen Paternitätsklagen schwetzen, immer die Pflicht ausübten, die gerichtlich bekannt gewordenen Namen der Väter unehelicher Kinder, den Ortspersonen kund zu machen;

Erwägend, daß das Gesetz vom 15. Horn. 1799. §. 53 und 54, die Taufregister der Pfarrer durch die Geburtslisten der Munizipalitäten, nicht für überflügig erklärt, sondern vielmehr handhaft,

beschließt:

1. Die Gerichte, welche über eine Paternitätssache eines unehelichen Kindes einen entscheidenden Spruch erlassen, sind gehalten, den Ortsfarrer sowohl wo das Kind geboren ward, als wo seine Eltern Ortsbürger sind, und der betreffenden Munizipalität, den Namen des Vaters zur Einschreibung in die Taufregister von Amts wegen kund zu machen.
2. Die Munizipalitäten und Pfarrer sollen den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes nicht einschreiben, ehe es gerichtlich anerkannt ist.
3. Dem Minister der Justiz, des Innern und der

Wissenschaften ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, iedem im Betreff der Untergeordneten seines Ministeriums, aufgetragen, welcher auch dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll.

Bern, den 15. July 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,  
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der Interims-Gen. Secretär.  
(Sign.) Briatte.

## Gesetzgebung.

Senat, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteri's Commisionalbericht.)

Allein Eure Commission konnte und durfte über jene allgemeine Frage nicht eintreten: Seit einigen Monaten sind dem grossen Rath, der das Recht der Initiative hat, vielleicht ein halb Dutzend Vorschläge für Abänderung in der Nationalrepräsentation, gethan, über deren Werth hier einzutreten keineswegs der Ort ist, deren samthafte Beseitigung durch die Tagesordnung aber klarlich bewies, daß eine Majorität vorhanden ist, die in der ungestörten Fortdauer der gegenwärtigen Gesetzgebung Vortheile — von irgend einer Art — erkennt. Der grosse Rath will sich in bevorstehendem Herbste constitutionell erneuern; dem Senat bleibt nichts anders übrig, als die auf diese Erneuerung Bezug habenden Beschlüsse, mit dem was die Constitution erheischt, zu vergleichen, und wann sie derselben conform sind, dieselben zu bestätigen.

Der vorliegende Beschluß betrifft nur den Austritt

er verordnet ganz nach dem Sinne der Constitution, daß beym Herbsequinoctium der approximative Drittheil der Glieder des grossen Raths, also 3 aus jedem Canton, durch das Loos dazu bezeichnet, austreten sollen.

Dies ist, was die beyden ersten Artikel festsezen. Der 4te und 5te beziehen sich auf die Loosziehung selbst: es soll dabey das Gesetz v. 15. Herbstm., nach welchem die Ausloosung des Senats im vorigen Jahr geschah, beobachtet und die Ausloosung selbst soll am 1. Aug. vorgenommen werden. Diese letzte Verfugung entfernt sich von der Strenge der Grundsäze: da die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind, so müssen sie den Wahlversammlungen bekannt seyn, aber dazu ist es hinlänglich, wann die Ausloosung 8 oder 10 Tage vor Haltung der Wahlversammlungen geschieht; die fruhere Ausloosung ist für die Bequemlichkeit der austretenden Mitglieder allein berechnet; — zu einem Verwerfungsgrund des gesamten Beschlusses schien indeß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, dieser Umstand Eurer Commission nicht hinlänglich.

Der 6. Art. verordnet, daß Mitglieder, die nicht mehr als auf der Liste der Glieder des gr. Raths befindlich betrachtet werden können, als austretende für ihren Canton müssen angesehen werden. Das Unbestimmte dieser Vorschrift fand sich auch voriges Jahr bey dem Senatsaustritt, doch ohne Nachtheil, indem man als nicht mehr auf der Liste der Mitglieder befindlich solche ansah, die theils nie erschienen waren, theils andere Stellen angenommen hatten: unstreitig wird der gr. Rath dies Jahr gleichmäig verfahren. — Der 7. Art. endlich ist etwas ganz überflüdiges: die austretenden Glieder bleiben an ihrem Platz bis sie wieder ersetzt sind: es kann sich dies nur für den Zwischenraum von der Ausloosung am 1. Aug. bis zum Herbsequinoctium, als dem Tage des Austrittes selbst, verstehen, und dies in einem eigenen Artikel zu sagen, hätte man sich ersparen können.

Eure Commission rath zur Annahme.

Muret. Ich bin auch Mitglied der Commission und der Eingang des Rapports enthält für mich ganz unbekannte Dinge, deren in der Commission gar nicht erwähnt ward. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß das gesetzgebende Corps vermindert oder modifizirt werden könne, anders als durch Annahme einer neuen Constitution und nach dem bestimmt erklärten Willen des Volks.

Schneider kann bey näherer Prüfung den Be-

schluß unmöglich annehmen; er wünscht, daß der Dritttheil des grossen Raths, welcher austreten soll, nicht wieder ersetzt würde, und eben so daß der Senat bey dieser Gelegenheit zum 3ten Theil vermindert werde.

Usteri. Es kann leicht seyn, daß der B. Muret kein Wort von dem verstand, was die deutschen Glieder der Commission vortrugen; allein ich bin keineswegs Redakteur für das allein gewesen, was die Glieder der französischen Sprache zu sagen beliebten.

Pettolaz will an dem ersten Theil des Berichts keinen Theil haben, und wird keine andere Aenderung in der Nationalstellsvertretung anerkennen, als die in Folge einer neuen Constitution geschieht.

Mittelholzer. Ich hätte allerdings gewünscht, daß der grosse Rath ganz andere Maafregeln vorschlagen hätte, als diese constitutionelle Erneuerung, denn die gegenwärtige Stellsvertretung kann, ohne die Republik in den Abgrund zu stürzen und zur Anarchie zu führen, nicht fortdauern: dieser Meinung waren auch mehrere Mitglieder des grossen Raths. — Ich stimmte zur Annahme des Beschlusses, obgleich ich keineswegs glaube, daß er je wird in Wirksamkeit gesetzt werden. Wir sehen voraus, daß auch der neue Constitutionplan vom grossen Rath wird verworfen werden; ich wünsche es sogar, und glaube also, da die Annahme einer neuen Constitution noch lange sich verschieben dürfte, es sollten andere provisorische Maafregeln, wie sie der gegenwärtige Zustand der Republik fordert, getroffen werden.

Rothli giebt gern zu, daß der gegenwärtige Zustand der Legislatur, hie und da Besorgnisse und gerechte Wünsche erregen kann; aber es steht nicht bey uns Aenderungen vorzunehmen, und bis eine höhere Macht allenfalls Aenderungen vornimmt, müssen wir bey der Constitution bleiben.

Crauer. Mich wundert wie Männer, die vor ein paar Tagen an der Spitze der ConstitutionscCommission standen und zu allem stimmten, nun laut sagen können, sie wünschen, daß die neue Constitution nicht angenommen werde: dahinter steckt etwas. Wann einer durch Gewalt — welche es wäre — die Gesetzgebung nicht wollte bestehen lassen, wie sie jetzt ist, so werde ich ihn für einen Verräther am Vaterland erklären.

Mittelholzer. Solche Beschuldigungen werden mich nie erzürnen: ich habe sehr oft eine Minderheit in der ConstitutionscCommission gebildet, und da mir also vieles in ihrer Arbeit nicht gefällt, so kann

ich die Annahme derselben nicht wünschen. Das Vaterland retten, ist, glaube ich, besser als bey den constitutionellen Formen bleiben. Das Beispiel Frankreichs sollte uns endlich klüger machen und dahin bewegen, nicht um einer elenden unglücklichen Verfassung willen, die Republik zu Grund gehen zu lassen.

Pettolaz. Es fragt sich jetzt nicht, was für Frankreich gut war — und noch weniger, ob das was für Frankreich gut war, es auch für uns gut seyn möchte. Die unglücklichen Folgen der bisherigen Verleugnungen der Verfassung sollten uns beweisen, wie wichtig es seyn muß, nicht weiter solche Verleugnungen zugulassen.

Lafeschere war auch schmerhaft betroffen durch den Eingang des Commisionalberichts; man müßte blind seyn, um nicht zu sehen, wohin diese Einleitung und Mittelholzers Meinung zwecken: aber es wäre feige, sich nicht dahin zu erklären, daß wir uns mit aller Kraft widersetzen werden, jeder Gewalt, die man zur Auflösung der Nationalrepresentation brauchen wollte.

Bodmer hat Mittelholzer noch nie so gern gehört wie heute, da er über sein eigen Werk Neue bezeugt. Ich habe von Anfang gegen alle Constitution-abänderungen protestiert. Nur sind auch Gelehrte meiner Meinung, der B. Kuhn z. B., der es mit jedem andern aufnehmen kann. Möchten doch alle wie Mittelholzer, von dem übereilten Schritte zurückkommen.

Der Beschlus wird angenommen; er ist folgender:

In Erwägung des §. 43. der Constitution, welcher verlangt, daß alle geraden Jahre der grosse Rath zum dritten Theil erneuert werden soll — In Erwägung, daß der Drittel von 8 Mitgliedern jedes Cantons nicht genau bestimmt werden kann — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

1. Dieses Jahr beym Herbstequinoctium wird der zte Theil der Mitglieder des grossen Raths austreten.
2. Von den 8 Mitgliedern jedes Cantons treten dieses Jahr aus jedem Canton drey als der approximative Drittel, durch das Loos aus.
3. Die austretenden Mitglieder bleiben mit ihren constitutionellen Rechten und Pflichten an ihrem Platz bis sie wieder ersetzt sind.
4. Die Mitglieder des grossen Raths werden den ersten August, Cantonsweise das Loos ziehen.
5. Die Art der Ziehung des Looses der austretenden Mitglieder wird nach den Formen, die das Gesetz vom 15. Herbstm. 1799 für den Senat vorschreibt, vollzogen werden.
6. Wenn es sich findet, daß einige Mit-

glieder nicht mehr als auf der Liste der Mitglieder des grossen Raths befindlich betrachtet werden sollen, so sollen diese Mitglieder als austretende für den Kanton, in welchem sie erwählt wurden, angesehen werden.

Folgender Beschlus wird verlesen und angenommen:

Auf die Bittschrift der Municipalität der Gemeinde Altorf, C. Waldstätten, wodurch dieselbe den Nachlaß der Einregistrierungsgebühr bey dem Ankauf von Stellen zur Erbauung neuer Häuser, anstatt der abgebrannten begeht.

In Erwägung der düftigen Lage, worinn die Einwohner dieser Gemeinde durch die Feuersbrunst, welche ihre Häuser verzehrte, gesetzt wurden,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Die Einregistrierungsgebühr bey dem Ankauf von Stellen zur Erbauung neuer Häuser, an die Stelle der Abgebrannten, ist den Bürgern der Gemeinde Altorf bey der ersten Handänderung nachgelassen.

Folgender Beschlus wird wegen fehlerhafter Abfassung in französsischer Sprache an die Canzley des gr. Raths zurück gewiesen:

In Erwägung, daß ungeachtet der mehrmals wiederholten Einladungen an die vollziehende Gewalt, das Gesetz vom 15. May 1800 über den Loskauf der Bodenzinsen, in Vollziehung zu setzen, dieselbe niemals erfolgt ist,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Den Vollziehungsausschuss aufzufordern, obgedachtes Gesetz schleunig vollziehen zu lassen.

Der Beschlus wird verlesen, der die Personal-Fevdallasten einiger der Gemeinden im Kanton Leman, als ohne Loskauf aufgehoben erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Cart, Bay und Usteri besteht.

Geheime Sitzung für einen Gegenstand der inneren Polizey des Raths.

Am 19ten Juli war keine Sitzung des Senats und am 20ten keine in beydien Räthen.

## Senat, 21. Juli.

Präsident: Dür.

Der Beschlus über die Wiedererziehung des kommenden Herbst austretenden Drittheils des gr. Raths wird verlesen, und einer Commission übergeben, die aus den B. Muret, Rubbi und Juliers besteht.

Das Comité de Secours zu Lausanne, übersendet das Tableau général des Secours reçus par le Com. centr. de Lausanne pour les contrées du Haut-Valais ravagées par la guerre.

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag, wird ehrenvolle Melbung dieses Ausschusses, als der wohlthätigen Geber, beschlossen.

Der Beschluss, welcher die Vollziehung auffordert, das Gesetz über den Loskauf der Bodenzinsen in schleunige Vollziehung zu setzen (s. S. 309), wird in verbesseter Abfassung verlesen.

W e g m a n n. Die Nichtvollziehung des Gesetzes gründet sich unstreitig auf das Ungerechte des Loskaufsmaßstabs, den das Gesetz aufstellt: er kann durchaus nicht dazu, oder zu dessen Vollziehung stimmen, und verlangt vielmehr Revision des Gesetzes.

B a d o u x glaubt hingegen, es sei sehr dringend, das Gesetz zu vollziehen: die Bodenzinspflichtigen, die sich loskaufen wollen, sollen das thun können, und nicht zu Bezahlung der Interessen durch Aufschub, an dem sie keinen Theil haben, verpflichtet werden.

Der Beschluss wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluss der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung des Pfarrers von Kloten, aufhebt, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commission war folgender:

#### Bürger Senatoren!

Eure zur Untersuchung dieser Resolution verordnete Commission, hat bey genauer Prüfung mit Mehrheit gesunden, daß die zwey in dem Considerant angeführten Gesetze, das erste den Verwaltungskammern jedes Kantons, zu Handen des Staats, die Obsorge und Verwaltung aller Klöster, Corporationen und Collegiatstifter übertragen — und das letztere alle Feodallasten mit und ohne Entschädigung aufhebt. Diese Gesetze reden zwar nicht bestimmt von diesem Collaturrecht — jedoch scheint angenommen zu seyn, daß die Wahl darum dem Abt überlassen gewesen, weil aus den Behndengefällen die Pfarrey vom Kloster Wettingen bezahlt werden mußte, ohne dieses sich wohl kein Grund denken läßt. Nach constitutionsmäßig gesetzlicher Aufhebung oder Auslösung des Behndens, findet sich kein Schein des Rechts für den Prälat, zufolge dessen er der Gemeind Kloten einen Pfarrer soll ernennen können. Allgemein ist bekannt, daß nach geschehener Reformation, die Rechte der Collaturen den Fürsten und Aebten bey Uebereinkunft beybehalten wur-

den. Wahrscheinlich ist dies um des Friedens willen, als Opfer überlassen worden.

Beyspiele älterer und neuerer Zeiten zeigen, daß diese Pfund Kloten, durch Empfehlung oder Intrigen, so früh vor Erzeugung des Todfalls aus Gunsten durch das so geheissene Wort ist zugeschert worden, so daß es in mehrere Hände gelangt ist, ehe der Fall eingetroffen — und daß es also durch die Empfehlung und nicht Verdienst der Person oder zum Besten der Gemeinde bestimmt worden ist. — Eben so bekannt ist es, daß bey mehreren Stiften, Fürsten und Aebten die Zusicherung der Pfunde erkaust werden mußte, und kein Gesetz solches hindern konnte. — Wie ist es nun möglich, daß die Verordnung der Pfarrwahlen durch die Verwaltungskammern, aufgehoben und das alte Unrecht diesfalls wieder eingeführt werde? Daß ein Geistlicher von anderer Religionslehre einer Gemeinde ihren Pfarrer auswählen soll, besonders da mehrere Beyspiele vorhanden sind, daß Pfunde, so von Constanz, Meersburg, Muri ic. ehedem gewählt worden, nun von den Verwaltungskammern besetzt wurden. — Da dieses mit den Grundsäzen unserer Verfassung um so weniger bestehen kann, weil das Wahlrecht eine Dependenz des Feudal- oder Behndrecht gewesen ist, die nun nach Gesetzen aufhören, also auch Collatur aufhört — auch weder mit gesunder Vernunft noch Politik übereinstimmt, daß das so allgemein als unrecht angesehen worden und aufgehört hat, nun wieder eingeführt werden soll. Zwar wäre es freylich zu wünschen gewesen, daß durch ein Gesetz diesem Fall vorgebogen worden wäre. —

(Die Forts. folgt.)

#### Kleine Schriften.

Gevater Hans und Gevater Christoph. Ein Gespräch über den Behnden und Grundz in se. 8. Zürich. b. Wasser 1800. S. 16.

Es enthält dieses Schriftgen zwar keine neuen Gründe für die einstweilige Beybehaltung oder Wiederherstellung des Behndens, aber die Hauptgründe dafür sind auf eine, dem Volk fäßliche Weise, vorgetragen.

#### Druckfehler.

In Stück 63. S. 302., Spalt. 2. i. B. 36, von unten, statt Hindernisse, lies Kenntnisse.